



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Fachaufsicht über die Stadt Weißenfels als Bauaufsichts- und Straßenverkehrsbehörde (II)

Kleine Anfrage - KA 7/2802

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung (Anlage zum Stenografischen Bericht 7/74 Seite 87) auf die Kleine Anfrage für die Fragestunde zur 35. Sitzungsperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt „Fachaufsicht über die Stadt Weißenfels als Bauaufsichts- und Straßenverkehrsbehörde“ vom 19. Juni 2019 (Drs. 7/4515).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. Ausweislich der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage „Fachaufsicht über die Stadt Weißenfels als Bauaufsichts- und Straßenverkehrsbehörde“ wurde die Eigentümerin mit Schreiben vom 11. Juni 2019 durch die untere Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, das Gebäude entweder abschließend zu sichern oder abreißen zu lassen. Diese Entscheidung obliege nach Auffassung der Stadt Weißenfels der Eigentümerin. Für den Fall, dass keine der Sicherungsvarianten durchgeführt werde, kündigte die untere Bauaufsicht eine entsprechende bauaufsichtliche Verfügung zur Sicherung an. Wie hat sich die Eigentümerin entschieden? Welche weiteren bauaufsichtlichen Maßnahmen hat die Stadt Weißenfels zwischenzeitlich gegenüber der Eigentümerin ergriffen?**

Die Eigentümerin des Grundstückes Naumburger Straße 25 / Rudolf-Götze-Straße 30 wurde mit Anhörungsschreiben vom 11. Juni 2019 aufgefordert, das Eckgebäude Naumburger Straße 25 entweder vollständig zurückzubauen oder abschließend statisch zu sichern. Zur eigenverantwortlichen Veranlassung der

Maßnahmen wurde eine Frist bis zum 26. Juli 2019 gewährt. Für den Fall, dass die Frist erfolglos verstreichen sollte, wurde der Erlass einer bauaufsichtlichen Verfügung angekündigt. Von der Eigentümerin wurde innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen. Vielmehr will diese wohl zunächst die Entscheidungen der im Verfahren beteiligten Versicherungen abwarten.

Mit Datum vom 31. Juli 2019 wurde eine Bauaufsichtliche Verfügung erlassen. Diese verpflichtet die Eigentümerin zur Durchführung nachfolgend genannter Maßnahmen:

- vollständiger Rückbau des Eckgebäudes Naumburger Straße 25 bis zum 31. August 2019
- Vorlage eines Standsicherheitsnachweises für das verbleibende Nachbargebäude bis zum 12. August 2019
- Beseitigung des durch den Rückbau entstandenen Abbruchmaterials bis zum 31. August 2019

Die sofortige Vollziehung der verfügten Maßnahmen wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet und das Zwangsmittel der Ersatzvornahme angedroht.

2. **Ausweislich der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage „Fachaufsicht über die Stadt Weißenfels als Bauaufsichts- und Straßenverkehrsbehörde“ sollte „kurzfristig“ ein Ortstermin unter Beteiligung der örtlichen Verkehrsbehörde der Stadt Weißenfels und der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Weißenfels anberaumt werden“. Hat dieser Termin zwischenzeitlich stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Welche Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ergriffen? Wann werden diese umgesetzt?**

Bezüglich der verkehrsrechtlichen Problematik fand am 19. Juni 2019 eine gemeinsame Vorortbegehung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Burgenlandkreises und der Polizei statt. Es wurde festgestellt, dass die verkehrsrechtlichen Anordnungen ausreichend sind. Durch den Vertreter der Eigentümerin war im Vorfeld die Verlängerung der Genehmigungen (verkehrliche Sondernutzung; verkehrsrechtliche Anordnung) beantragt worden. Diese wurde erteilt.